



SATZUNG



Satzung des Vereins „Chemnitzer Borussia“ §1 Name und Sitz

- (1) Der Fanclub führt den Namen „Chemnitzer Borussia“.
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz
- (3) Der Fanclub hat keine Rechtsfähigkeit, da er kein eingetragener Verein ist.

§2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt mit der Förderung von Fußballsport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
 - (a) Zweck ist es ferner, den Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund zu unterstützen. Hierzu wendet sich der Verein gegen jegliche rassistischen Handlungen und Äußerungen sowie gegen jegliche Art von Gewalttätigkeiten. Der Fairplay-Gedanke steht dabei im Vordergrund. Politische und Weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
 - (b) Weiter Zwecke des Fanclubs sind die sportliche Förderung seiner Mitglieder sowie die Integration von Familien und Kindern in das Vereinsleben.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Fahrten zu den Heim- und Auswärtsspielen des Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund, an denen auch Personen teilnehmen sollen und dürfen, die nicht Mitglieder dieses Vereines sind. Dadurch soll gleichzeitig der Kontakt und das Verständnis zu Anhängern und Fan-Clubs anderer Vereine hergestellt und gefördert werden. Der Fanclub und seine Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne des Fair-Play- Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten; dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen als auch außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit. Weitere Verwirklichung dieses Zweckes wird durch den Spielbetrieb einer eigenen Freizeitfußballmannschaft, das Ausrichten von Turnieren, sowie die Teilnahme an auswärtigen Turnieren gewährleistet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Mitglieder unter 18 Jahre benötigen die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Nach einem persönlichen Treffen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 09,00 €.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(5) Mit dem Zugang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt dagegen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Beitragsschuldner.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes.

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Satzungsbeschluss sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

(3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

a) Wahl des Vorstandes

b) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer

c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes

d) Wahl der Rechnungsprüfer

e) Satzungsänderungen

f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins oder 2 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

(5) Jede ordnungsgemäß berufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung der Anträge, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: 1. dem Vorsitzenden, 2. dem Stellvertreter, 3. dem Schriftführer, 4. einem ordentlichen Vorstandsmitglied und 5. einem Beisitzer. Die anfallenden Aufgaben werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(3) Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Woche. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Absatzes 1 vertreten.

(7) In den Vorstand kann jedes Mitglied (ab 18 Jahren) von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§7 Beitragspflicht

(1) Die dem Fanclub angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, der in monatlichen Beträgen per Dauerauftrag zu überweisen ist. Dieser beträgt 5€ pro Monat. Ermäßigte Mitglieder zahlen lt. Beschluss 5/2011 der Gründungsveranstaltung je 3€ pro Monat.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 5. Werktag des Monats zu entrichten.

§8 Auflösung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Chemnitz, die es jedoch ausschließlich für Nachwuchsförderung im Chemnitzer Sport verwenden muss.

§09 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit Beendigung der Gründungsveranstaltung in Kraft

Chemnitz, 12.03.2011

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schriftführer Kassenwart

Kartenverantwortlicher Beisitzer

Chemnitz, 4. September 2019